

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c89bc080-809c-33a0-badc-27b4957d5037>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 128 BBergG - Alte Halden

Für das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Halden gelten die [§§ 39, 40, 42, 48, 50 bis 74](#) und [77 bis 104](#) und [106](#) entsprechend, wenn die mineralischen Rohstoffe als Bodenschätze unter [§ 3 Abs. 3](#) und [4](#) fallen würden und aus einer früheren Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen stammen.

